

Benutzungsordnung

für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil unter finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz, des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadt Hermeskeil eine Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung, nachstehend Halle genannt, errichtet.

Lt. Beschluss des Verbandsgemeinderates Hermeskeil vom 08.11.2017 sowie dem Beschluss des Stadtrates Hermeskeil vom 12.12.2017 erfolgt die Eigentumsübertragung der Halle an die Stadt Hermeskeil zum 01.01.2018.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus

- der Mehrzweckhalle in der Größe von 18 m x 36 m mit integrierter Sporthalle von 15 m x 27 m einschl. Nebenräumen,
- dem Bühnenbereich einschl. Nebenräumen und
- dem Foyer und den für die Mehrzwecknutzung bestimmten Nebenräumen.

Die Benutzung der Halle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 1

Aufgaben der Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung

- 1) Die Halle steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil für den Sportunterricht und für schulische Veranstaltungen,
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Stadt Hermeskeil und der Verbandsgemeinde Hermeskeil für öffentliche Veranstaltungen,
 - Abdeckung des Raumbedarfs der Vereine für sportliche und kulturelle Zwecke,
 - Abdeckung des Raumbedarfes der Vereine für die Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie der Erwachsenen-, Weiterbildung,
 - Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen
- 2) Die Halle steht bei außerschulischer Nutzung nicht für Fußball- und Handballsport zur Verfügung. Die schulische Nutzung wird intern mit den Schulen geregelt.
- 3) Volleyball- und Basketballsport sind ausschließlich für den Trainingsbetrieb, nicht für den Wettkampfbetrieb, zugelassen.
- 4) Bei jeglicher Nutzung (z. B. Ausstellungen und Präsentationen etc.) dürfen keine Geräte und Gegenstände über 150 kg/qm benutzt werden. Das Befahren der Halle mit Gabelstapler oder anderen Hebegeäten ist grundsätzlich verboten.

§ 2

Benutzungsplan

- 1) Die laufende sportliche Benutzung der Halle durch die Schulen und Benutzergruppen, insbesondere Vereine, ist in einem Benutzungsplan (Sportbenutzungsplan) zu regeln, der im Benehmen zwischen Stadt Hermeskeil, Integrierter Gesamtschule und Benutzergruppen aufzustellen ist.
- 2) Für die außersportliche Benutzung der Halle durch die Schulen oder öffentliche Veranstaltungen ist ein separater, laufend fortzuschreibender Benutzungsplan (Mehrzweckbenutzungsplan) aufzustellen, aus dem der Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie der Benutzungszeitraum einschließlich der Zeiten des Auf- und Abbaus der Halle hervorgehen.

§ 3

Festlegen der Prioritäten

- 1) An Unterrichtstagen genießt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Erteilung des Sportunterrichtes der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil oberste Priorität.
- 2) Die Bereitstellung der Halle für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine erfolgt montags bis freitags, jedoch nicht an Feiertagen, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 21:45 Uhr. Die Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr kann den Vereinen ebenfalls zur Nutzung überlassen werden, wenn kein schulischer Bedarf vorliegt. An Wochenenden wird die Halle für den Übungsbetrieb nur zur Verfügung gestellt, wenn keine kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen stattfinden.
- 3) Außersportliche schulische Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang vor dem Sportbetrieb der Vereine.
- 4) Die Bereitstellung der gesamten Halle für die Durchführung von kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen (einschl. der für Auf- und Abbau benötigten Zeiten), die die Unterrichtszeiten tangieren, kann nur mit Zustimmung der Integrierten Gesamtschule erfolgen. Dies setzt eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schule voraus. Die Veranstalter sind verpflichtet, insbesondere die Zeiten für den Auf- und Abbau der Halle auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4

Verfahren

- 1) Die gesamte Halle darf an Unterrichtstagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr nur im Einvernehmen mit der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil bereitgestellt werden.
- 2) Für den Sportbetrieb gilt der Sportbenutzungsplan gem. § 2 Abs. 1, der mit dessen Übersendung in Kraft tritt.
- 3) Die Benutzung der Halle im Rahmen der Mehrzwecknutzung soll in der Regel spätestens vier Wochen vor der Benutzung schriftlich beantragt werden. Die Verwaltung legt den Antrag im Falle des § 4 I der Integrierten Gesamtschule zur Zustimmung vor. Vorbehaltlich der Zustimmung der Schule erfolgt die Aufnahme in den Mehrzweckbenutzungsplan. Die Verbandsgemeindeverwaltung fertigt einen entsprechenden Bescheid.

- 4) Die Verbandsgemeindeverwaltung nimmt die Veranstaltung, sofern das Einvernehmen gem. § 4 Abs. 3 erteilt wurde, in den Mehrzweckbenutzungsplan lt. § 2 Abs. 2 auf, erteilt eine entsprechende Benutzungserlaubnis durch Verwaltungsakt und setzt die Benutzungsgebühr nach der beigefügten Gebührenordnung (Anlage 1) fest. Der Verwaltungsakt kann mit Auflagen versehen werden. Die Integrierte Gesamtschule und die von ihrer Nutzungszeit betroffenen Vereine/Benutzergruppen sind zu unterrichten.

§ 5

Pflichten der Benutzer bei sportlicher außerschulischer Nutzung

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der Halle die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Die Halle ist besenrein zu verlassen.
- 2) Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte dürfen nicht mitbenutzt werden. Des Weiteren ist die Mitbenutzung von Kleingeräten, insbesondere Bälle, nicht gestattet. Diese Sportgeräte haben die Benutzer selbst zu stellen. Sie sind gesondert zu verwahren.
- 3) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die ursprüngliche Ordnung in der Sporthalle und den Nebenräumen aufrechterhalten bleibt. Die Hygiene und die Sauberkeit in den Dusch- und Umkleieräumen sind stets zu gewährleisten. Die Benutzer sind gehalten, auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch besonderen Wert zu legen.
- 4) Es wird ein Alkoholverbot für die in der Präambel, Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich genannten Räume während sportlicher Veranstaltungen angeordnet.
- 5) Bei sportlichen Veranstaltungen sind die genutzten Bereiche nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Benutzers durch die bei der Stadt Hermeskeil beschäftigte Reinigungskraft zu reinigen. Die Abrechnung mit dem Veranstalter erfolgt nach Vorlage des Rappports entsprechend der Gebührenordnung.

Veranstalter aus der Stadt Hermeskeil können die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten selbst auf eigene Kosten durchführen. Eine Abnahme erfolgt durch den Hallenwart. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung/Stadtverwaltung eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers veranlasst und von der städtischen Reinigungskraft durchgeführt. Die Abrechnung mit dem Veranstalter erfolgt nach Vorlage des Rappports entsprechend der Gebührenordnung.

Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Pflichten der Benutzer bei außersportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Mehrzwecknutzung

1. Bei Inanspruchnahme im Rahmen der Mehrzwecknutzung sind die Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-Verordnung, des

Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und der Jugendschutzbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

2. Die Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten eine Brandsicherheitswache zu stellen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die in Anspruch genommenen Räume nach der Veranstaltung in einen besenreinen Zustand zu bringen. Die benutzten Bereiche sind nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Benutzers zu reinigen. Dies erfolgt durch die bei der Stadt Hermeskeil beschäftigte Reinigungskraft. Die Abrechnung mit dem Veranstalter erfolgt nach Vorlage des Reports entsprechend der Gebührenordnung.

Veranstalter aus der Stadt Hermeskeil können die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten selbst auf eigene Kosten durchführen. Eine Abnahme erfolgt durch den Hallenwart. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung/Stadtverwaltung eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers veranlasst und von der städtischen Reinigungskraft durchgeführt. Die Abrechnung mit dem Veranstalter erfolgt nach Vorlage des Reports entsprechend der Gebührenordnung.

Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Der Benutzer sorgt für die Bewachung der Garderobe.
5. Der Träger schließt den Ersatz des Schadens aus, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die vom Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitern oder den Besuchern seiner Veranstaltung in die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung eingebracht werden. Als eingebracht gelten die im § 701 Abs. 2 Satz 1 BGB aufgeführten Sachen.
6. Durch die außersportliche Mehrzwecknutzung darf der Schulsport nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Getränkebezug für sämtliche Nutzungen der Hallen

1. Zwischen der Stadt Hermeskeil und der Firma Getränke Martini, Zum Wasen 2-4, 54497 Morbach, besteht ab dem 01.03.2018 ein Bierlieferungsvertrag sowie eine Vereinbarung über den Bezug von Bieren und alkoholfreien Getränken. In der Halle dürfen aufgrund dieser vertraglichen Bindung ausschließlich diese Produkte der Firma Getränke Martini verabreicht werden.
2. Biere und alkoholfreie Getränke **sind** über den Hallenwart bei der Firma Getränke Martini zu beziehen.
3. Verstößt der Benutzer gegen die Getränkebezugsverpflichtung, so hat er der Stadt Hermeskeil den gesamten hieraus resultierenden Schaden, auch soweit er durch die Firma Getränke Martini geltend gemacht wird, zu ersetzen. Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Pauschalstrafe in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Im Wiederholungsfalle erfolgt der Ausschluss von der Hallennutzung. Der durch die Firma

Getränke Martini evtl. geltend gemachte Schadenersatz wird weiterhin gegenüber dem Nutzer geltend gemacht, wobei die Pauschalstrafe in Höhe von 200,00 € in Anrechnung gebracht wird.

4. Ein Bestand an lagerbaren Getränken wird im Kühlraum verwahrt, durch den Hallenwart wird der Verbrauch ermittelt und durch die Firma Getränke Martini abgerechnet.
5. Auf die bezogenen Getränke wird ein Aufschlag auf den Kaufpreis in Höhe von 10 % erhoben. Ausgenommen sind Vereine oder sonstige Organisationen, die ihren Sitz in der Stadt Hermeskeil haben und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Getränkerechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt Hermeskeil ausgeübt. Die von ihr beauftragten Personen sind weisungsberechtigt im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Halle gestattet. Ihre Anordnungen, die sich auf das Benutzungsverhältnis beziehen, sind umgehend zu befolgen.

§ 9

Haftung

- 1) Die Benutzung der Halle erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen der Benutzung nach § 2 entstehen. Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu melden. Der jeweilige Benutzer, eingeschlossen eventueller Bediensteter, Beauftragten oder sonstiger Dritter, stellt den Träger der Halle von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle sowie der Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger der Halle.
- 2) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- 1) Bauliche Veränderungen in und am Gebäude sind nicht gestattet.
- 2) Die Benutzung des Gebäudes bzw. der Inneneinrichtung zu Reklamezwecken ist nicht erlaubt. Abzeichen, Flaggen, Plakate und Dekorationen dürfen ohne die Zustimmung des Trägers nicht angebracht oder aufgestellt werden. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Die Rauchabzugsanlagen dürfen nicht verdeckt werden. Die Dekoration ist im Benehmen mit dem Hallenwart anzubringen. Es dürfen nur schwerentflammbare B1-Materialien verwendet werden.
- 3) Die Benutzung der Bühne und der dazugehörenden Nebenräume ist nur bei der Durchführung und Vorbereitung gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen sowie

von Schulveranstaltungen gestattet. Das Betreten des Bühnenbereiches während der sportlichen Nutzung ist untersagt.

- 4) Der Träger kann, nach vorheriger Anhörung, einzelne Benutzer oder Benutzergruppen bei grob fahrlässigen oder bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise von der Benutzung der Halle ausschließen.
- 5) Die Küche ist entsprechend ihrer Ausstattung nur als Teeküche zu benutzen.
- 6) Die zur Halle zugehörige Beschallungs- und Bühnenbeleuchtungsanlage kann im Bedarfsfall mit benutzt werden. Hierfür dürfen nur eingewiesene Personen eingesetzt werden. Der jeweilige Benutzer hat das Entgelt für die Bedienungskraft zu übernehmen und unmittelbar mit dieser abzurechnen. Dies gilt nicht für schulische Veranstaltungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Benutzungsordnung vom 01.12.2020 außer Kraft gesetzt.

Hermeskeil, den 03.12.2021



Lena Weber, Stadtbürgermeisterin

Der Stadtrat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen. Geändert durch Beschluss des Stadtrates Hermeskeil vom 01.12.2021.

Anlage 1 Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil

Benutzungsentgelte Hochwaldhalle

- Das Benutzungsentgelt für die Hochwaldhalle beträgt 450,00 €/Veranstaltungstag
- Gemeinnützige Veranstalter zahlen die Hälfte des Benutzungsentgeltes 225,00 €/Veranstaltungstag

- Wohltätigkeitsveranstaltungen sind **gebührenfrei**, sofern sie von vornherein als solche gekennzeichnet und von der Verwaltung akzeptiert werden.

- Veranstaltungen, die der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen **in gemeinnützigen Vereinen** dienen, sind **gebührenfrei**.

- Kautions Theke und Teeküche (kann erhoben werden) 50,00 €
- Kautions Halle 150,00 €
- Kautions Halle für Rockkonzerte 1.000,00 €

- Für die Nutzung bei Veranstaltungen, für die lediglich das Foyer in Anspruch genommen wird 50,00 €/Tag

- Durchführung von Trainingsstunden in der Hochwaldhalle im Rahmen des Übungsbetriebes, von Vereinen/Gruppen die nicht den Regelungen des Sportförderungsgesetzes zuzuordnen sind und Ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Hermeskeil haben 25,00 €/Tag

- Durchführung von Trainingslagern in der Hochwaldhalle von Vereinen und Gruppen mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Hermeskeil 37,50 €/Tag

- **Reinigung nach Veranstaltungen durch die städtische Reinigungskraft (durch Rapport nachzuweisen)** 40,00 € /Std. (brutto)
Die Reinigungskosten beinhalten die Lohnkosten/Std., Nutzung von Reinigungsgeräten und Reinigungsmittel, Energieverbrauch u.a. Die Kosten sind jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen

- 1. Zuschläge zu den v.g. Reinigungskosten für: Nachtarbeit (berechnet auf die Lohnkosten/Std.) 20%
- 2. Zuschläge zu den v.g. Reinigungskosten für: Samstag von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr (berechnet auf die Lohnkosten/Std.) 20%
- 3. Zuschläge zu den v.g. Reinigungskosten für: Sonntagszuschlag (berechnet auf die Lohnkosten/Std.) 25%
- 4. Zuschläge zu den v.g. Reinigungskosten für: Feiertagszuschlag (berechnet auf die Lohnkosten/Std.) 135%

5. Arbeit am 24.12. und 31.12. jeweils ab 06.00 Uhr
(berechnet auf die Lohnkosten/Std.)

35%

(es wird der jeweils höchste Zuschlag gezahlt, wenn mehrere Zuschläge Nr. 2-5 anfallen)

- Für die Nutzung **bei Pflichtspielen** in der Sporthalle der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil, die von einem Sportverband festgelegt werden, mit Verkauf von Speisen und Getränken oder der Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern, für die lediglich das Foyer in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr **nicht** erhoben.
- Für die Nutzung bei **Übungs- oder Wettkampfsport** in der Sporthalle der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil, für die lediglich das Foyer in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr **nicht** erhoben.

Hermeskeil, den 03.12.2021



Lena Weber, Stadtbürgermeisterin